



Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen  
und ländlichen Raum · Postfach 31 29 · 65021 Wiesbaden

Geschäftszeichen VII 4-2 - 028-f-01-22-00015

per E-Mail  
Regierungspräsidien

64283 Darmstadt  
35390 Gießen  
34117 Kassel

Dst.-Nr. 0458  
Bearbeiter/in Frau Wagner  
Telefon 0611 815-2673  
Telefax 0611 32 717 2673  
E-Mail marion.wagner@wirtschaft.hessen.de  
Ihr Zeichen  
Ihre Nachricht vom

Datum 6. Juni 2025

Untere Bauaufsichtsbehörden

Nachrichtlich an:

Ingenieurkammer Hessen  
Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen  
Vereinigung der Prüflingenieurere für Baustatik in Hessen e.V.  
Vereinigung der Prüfsachverständigen für Brandschutz e.V.

**Gebäude in Holzbauweise;  
Anwendung der Muster-Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen  
an Bauteile und Außenwandbekleidungen in Holzbauweise - MHolzBauRL:2024-09**

**Vorbemerkung**

Nach § 29 der Hessischen Bauordnung (HBO) 2018 i. V. m. A 2.1.3 der Hessischen Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (H-VV TB) Ausgabe 2024/1 müssen die tragenden und aussteifenden Teile feuerbeständiger Bauteile aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen. Raumabschließende Bauteile müssen zusätzlich eine in Bauteilebene durchgehende Schicht aus nichtbrennbaren Baustoffen haben.

Hochfeuerhemmende Bauteile, deren tragende und aussteifende Teile aus brennbaren Baustoffen bestehen, müssen allseitig eine brandschutztechnisch wirksame Bekleidung aus nichtbrennbaren Baustoffen (Brandschutzbekleidung) haben und - sofern vorhanden - mit nichtbrennbaren Dämmstoffen gedämmt sein.

Mit § 29 Abs. 2 Satz 5 HBO wird für Bauteile, die feuerbeständig oder hochfeuerhemmend sein müssen, abweichend eine Verwendung brennbarer Baustoffe ermöglicht. Diese Verwendung brennbarer Baustoffe für abweichend hochfeuerhemmende bzw. abweichend feuerbeständige Bauteile ist unter den Vorbehalt gestellt, dass die



angewendeten Bauarten den Technischen Baubestimmungen nach § 90 HBO, folglich der Technischen Regel A 2.2.1.4 (MHolzBauRL:2020-10) entsprechen.

Mit der Einführung der MHolzBauRL:2020-10 wurden die bauaufsichtlichen Vorgaben für das Bauen mit Holz in den Gebäudeklassen 4 und 5 in einer übersichtlichen Regelung zusammengefasst und konkretisiert. Neben Erleichterungen gegenüber den abgelösten Regelungen der M-HFHolzR:2004-07 wurden dabei erstmals der Einsatz von Massivholzbauweisen ohne vollständige brandschutztechnische Bekleidung und die Verwendung von normalentflammbaren Außenwandbekleidungen in den Gebäudeklassen 4 und 5 ermöglicht.

Zur weiteren Vereinfachung des Bauens mit Holz und Erleichterung der bauaufsichtlichen Nachweisführung hat die Bauministerkonferenz im September 2024 eine Fortschreibung der Muster-Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Bauteile und Außenwandbekleidungen in Holzbauweise (MHolzBauRL) beschlossen. Der Anwendungsbereich der MHolzBauRL:2024-09 ist gegenüber der bisherigen Fassung deutlich erweitert worden. Zusätzlich wurden die von der MHolzBauRL:2024-09 erfassten Bauarten umfassend beschrieben, sodass ergänzende Anwendbarkeitsnachweise bei einer abweichungsfreien Umsetzung künftig nicht mehr erforderlich sind. Darüber hinaus sind Regelungen zu Fügungen von Elementen und weitere Erleichterungen hinsichtlich der brandschutztechnisch wirksamen Bekleidung aufgenommen worden.

### **Vorzeitige Anwendung der MHolzBauRL:2024-09**

Die Neufassung der MHolzBauRL wurde als Technische Regel A 2.2.1.4 in die am 20. Mai 2025 veröffentlichte Fassung 2025/1 der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB 2025/1) aufgenommen. Bis zu der Übernahme in hessisches Landesrecht bestehen keine Bedenken, die Anwendung der MHolzBauRL:2024-09 im Rahmen einer bauaufsichtlichen Abweichungsentscheidung nach § 73 HBO für Regelbauten zuzulassen, sofern nachfolgende Bedingungen erfüllt und in dem Standsicherheitsnachweis bzw. dem Brandschutzkonzept nachgewiesen sind:

- Die Einschränkungen des Anwendungsbereiches der MHolzBauRL:2024-09, insbesondere bzgl. der brandschutztechnischen Unterteilung von Raumgruppen nach Abschnitt 1 Satz 9 der MHolzBauRL:2024-09, sind einzuhalten.
- Die Vorgaben der MHolzBauRL:2024-09 sind einzuhalten und die Einhaltung ist in den bautechnischen Nachweisen darzulegen.
- Zu den Abweichungsanträgen sind die Brandschutzdienststellen zu hören.
- Hinsichtlich der Klassifizierung der Bauteile sind die in der Anlage beigefügten Auszüge der MVV TB 2025/1 zu beachten.

### **Anwendbarkeitsnachweise für Holzbauarten nach MHolzBauRL:2024-09**

Die mit der HolzBauRL:2024-09 beschriebenen Bauarten sind umfassend geregelt. Werden diese Bauarten ohne wesentliche Abweichungen und unter Beachtung der als Anlage beigefügten Auszüge der MVV TB 2025/1 angewendet, sind Gefahren im Sinne von § 3 Satz 1 und 2 HBO nicht zu erwarten. Ergänzende Anwendbarkeitsnachweise in Form von vorhabenbezogenen oder allgemeinen Bauartgenehmigungen nach § 17 Abs. 2 HBO sind in diesem Fall nicht erforderlich.

## **Anwendung der MHolzBauRL:2024-09 für Sonderbauvorhaben**

Der Anwendungsbereich der MHolzBauRL:2024-09 ist im Zuge der Fortschreibung auf Sonderbauten erweitert worden, die für eine bestimmungsgemäße Nutzung durch zur Selbstrettung fähige Personen bestimmt sind. Dabei liegt eine bestimmungsgemäße Nutzung für selbstrettungsfähige Personen auch bei Gebäuden vor, die nach § 54 HBO Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1, 2 und 4 bis 6 HBO barrierefrei sein müssen.

Gegen die vorzeitige Anwendung der MHolzBauRL:2024-09 auf vom Anwendungsbereich erfasste Sonderbauvorhaben, die auch den allgemeinen Anforderungen nach Abschnitt 1 Satz 9 der MHolzBauRL:2024-09 entsprechen, bestehen im Rahmen einer Erleichterung nach § 53 HBO keine Bedenken. Zusätzlich zu den oben aufgeführten Voraussetzungen zur vorzeitigen Anwendung der MHolzBauRL:2024-09 bedarf es dabei der umfassenden und nachvollziehbaren Darlegung der Art und Weise der Erfüllung der Schutzziele des § 14 Abs. 1 HBO.

Dies umfasst insbesondere Risikobetrachtungen zur Brandausbreitung in den Räumen bzw. in der Nutzungseinheit, auf und in den brennbaren Bauteilen sowie zu Durchdringungen raumabschließender Bauteile und zur Ermöglichung wirksamer Löscharbeiten. Die Brandschutzdienststellen sind im Baugenehmigungsverfahren gemäß § 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 HBO zu beteiligen.

Die Anwendung der MHolzBauRL:2024-09 kommt regelmäßig nicht in Betracht, sofern die Verwendung brennbarer Baustoffe aufgrund der Hessischen Bauordnung oder aufgrund bauordnungsrechtlicher Vorschriften ausdrücklich ausgeschlossen ist (vgl. bspw. Abschnitt 3.1.1 Hessische Hochhausrichtlinie).

Im Auftrag

gez. Vogt

### **Anlagen**

- Muster-Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Bauteile und Außenwandbekleidungen in Holzbauweise (MHolzBauRL:2024-09) mit Verweisen HBO
- Mindestanforderungen an Bauteile und Bauarten - Auszug Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen 2025/1 (MVV TB 2025/1)